**Wie definiert man „Öffentlicher Personennahverkehr?**  
…ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahn, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, Verkehrsnachfrage im Nahbereich (50km) zu bedienen.

**Wie definiert man „Linienverkehr“?**  
…fester Anfangs-Endpunkt…festgelegte Strecke mit Haltepunkten…die regelmäßig gefahren wird

**Was ist „Gelegenheitsverkehr“?**

Alles was nicht Linienverkehr ist bezeichnet man als Gelegenheitsverkehr. Man unterscheidet im Gelegenheitsverkehr unter Mietomnibus, Ausflugsverkehr und Ferienzielreisen.

**Was bedeutet „eigenwirtschaftlicher Verkehr“?**

Verkehrsleistungen sind immer dann als eigenwirtschaftlich zu bezeichnen, wenn der Aufwand durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen und sonstige Unternehmenserträge gedeckt werden.

**Was bedeutet „gemeinwirtschaftlicher Verkehr“?**

Unter gemeinwirtschaftlichen Verkehr versteht man Leistungen, die der Unternehmer im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit nicht selbst anbieten würde. Beispiel: Fahrtangebote zu nachfrageschwachen Zeiten oder abgesenkte Tarife.

**Was wissen Sie über die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr“?**

Die Verordnung regelt das Vertragsverhältnis zwischen Fahrgast und Unternehmer. Das Bundesministerium für Verkehr hat diese allgemeinen Beförderungsbedingungen für jeden Unternehmer verbindlich vorgeschrieben, der Linienverkehr betreibt. Abweichungen sind zulässig, müssen aber von der Genehmigungsbehörde genehmigt werden.

**Was bedeutet „entgeltlich“?**  
…ist jede Gegenleistung, die mit der Beförderung angestrebt wird

**Was bedeutet „ geschäftsmäßig“?**  
…ist jede auf Dauer gerichtete, in Wiederholungsabsicht vorgenommene Beförderung

**Was bezeichnet man als „Verkehrsformen“?**  
§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer  Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht;

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.

**Was bedeutet die Abkürzung „EFTA“?**  
Die **Europäische Freihandelsassoziation** ([englisch](https://de.wikipedia.org/wiki/Englische_Sprache) *European Free Trade Association*

**Was ist eine „Gemeinschaftslizenz“?**  
Eine EU-Gemeinschaftslizenz berechtigt zum grenzenüberschreitenden und innerstaatlichen Transport des gewerblichen Güter- oder Personenkraftverkehrs in allen Ländern der EU.

**Was ist eine „beglaubigte Kopie“?**  
Die EU-Lizenz wird im Original als *Einmalige Urkunde* überreicht und die anschließenden EU-Lizenzen sind als Abschriften erkennbar mit einer fortlaufenden Nr. der jeweiligen Abschrift. Die Original Lizenz bleibt beim Unternehmer und im LKW müssen beglaubigte Abschriften mitgeführt werden.

**Was bedeutet „12-Tage-Regelung“?**

Die 12-Tage-Regelung ist in grenzüberschreitenden Reiseverkehr anzuwenden.

- mindestens 24 Stunden Aufenthalt im Ausland  
- es muss sich um eine einzige Reise handeln  
- vor der Fahrt muss der Fahrer eine Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden gehabt   
 haben  
- nach der Fahrt muss der Fahrer zwei regelmäßige Wochenruhezeiten einlegen  
- seit 2014 gilt die Regelung nur mit digitalem Tacho  
- bei Nachtfahrten müssen entweder zwei Fahrer im Bus sein oder die Fahrtunterbrechung   
 muss bereits nach drei Stunden Lenkzeit eingelegt sein.